UNIVERSITÄT HOHENHEIM
REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 765 I Datum: 20.07.2011

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement und Diätetik“ der Fakultät Naturwissenschaften

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 765/11 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Zentralbereiche, Abteilung für Studienangelegenheiten I Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement und Diätetik“ der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 20. Juli 2011

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 07. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz- LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität Hohenheim am 09. Februar 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

Im Bachelorstudiengang „Ernährungsmanagement und Diätetik“ vergibt die Universität Hohenheim 90 von Hundert Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Auswahlkommissionen für das hochschuleigene Auswahlverfahren.

(2) Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischem Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§3 Frist und Form

Eine Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich; in höhere Fachsemester auch zum Sommersemester. Bewerbungsschluss (Ausschlussfrist) für die Zulassung ist jeweils der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester). Die Onlinebewerbung sowie der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß §5 müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Hohenheim vorliegen.

§4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. eine Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, vorweisen kann,

2. über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, nachgewiesen durch die an einer deutschsprachigen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung oder beispielsweise den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ mit mindestens vier Punkten in allen vier Prüfungsbereichen.

(2) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-

rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§5 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hohenheim,
b) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde,
c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.
d) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
e) Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß 4 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Sind die Nachweise der in Absatz 1, Buchstaben a) bis e) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

§6 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach §4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den Kriterien und dem Bewertungsmaßstab, die die Auswahlkommissionen festlegen, eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.

(2) Bei der Erstellung der Rangliste werden insbesondere berücksichtigt:
a) Durchschnittsnote der HZB
b) Note/Punktzahl eines Faches der Ernährungslehre oder Ernährungslehre mit Chemie oder Biologie
c) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten als Diätassistentin oder gemäß Anlage 1 sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang „Ernährungsmanagement und Diätetik“ besonderen Aufschluss geben.

Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage 1 entsprechend berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung trifft die Auswahlkommission.

(3) Der Maßstab für die Kriterien und deren Gewichtung werden im §7 dieser Satzung näher beschrieben.

(4) Bei Ranggleichheit gilt §16 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(5) Liegen die Unterlagen nach §5 dieser Satzung nicht form- und fristgerecht vor, wird die Zulassung versagt.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
(1) Die Rangliste wird mittels einer Punktzahl, in die nachfolgende schulische und außerschulische Leistungen eingehen, erstellt:

1. Schulische Leistungen:
a) die als Gesamtpunktzahl bei einer erreichbaren Höchstpunktzahl von 840 in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte. Wenn die Leistungen der HZB in der 15- Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 840 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 840 multipliziert. In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 bis 6 reichenden Schulnotenskala gemessene Durchschnittsnote N zugrunde gelegt und in die Gesamtpunktzahl P nach folgender Formel umgerechnet:

P = 952 – 168 x N; wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben;

sowie weiterhin:
b) der Mittelwert der Punkte, die in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung in einem der folgenden Fächer erreicht wurden: Ernährungslehre oder Ernährungslehre mit Chemie, Biologie.

Wurden beide Fächer in der gymnasialen Oberstufe belegt und in der Abiturprüfung erfolgreich abgelegt, wird das für die Punkteberechnung maßgebliche Fach entsprechend der genannten Reihenfolge zugrunde gelegt.

Liegt in den o.g. genannten Fächern keine Abiturprüfung vor, wird für jenes Fach der oben genannten Fächerauswahl, das die größte Anzahl von Halbjahresnoten in der gymnasialen Oberstufe aufweist, der Mittelwert aus den jeweils erreichten Punkten errechnet. Ist kein einzelnes der o.g. Fächer in der gymnasialen Oberstufe allein mit einer größten Anzahl von Halbjahresnoten zu ermitteln, wird das für die Punkteberechnung maßgebliche Fach entsprechend der genannten Reihenfolge zugrunde gelegt.

Soweit die Noten eines Faches nicht in der 15-Punkte-Skala vorliegen, wird die zu berücksichtigende Punktzahl ermittelt, indem die Note zunächst in die 15-Punkte-Skala umgerechnet wird.

Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umgerechnet.

2. Außerschulische Leistungen:
Punkte werden vergeben für besondere studiengangbezogene Zusatzqualifikationen, wobei gezählt werden:

a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Diätassistentin/zum Diätassistenten: 150 Punkte
b) für eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1: 80 Punkte
c) für eine praktische Tätigkeit gemäß Anlage 1 mit einem Umfang von mindestens 12 Wochen: 30 Punkte
d) für besondere Vorbildungen, herausragende außerschulische Leistungen, wie z. B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Ernährungswissenschaft besonderen Aufschluss geben, zusätzlich maximal 20 Punkte
Die maximale Punktzahl wird in der Regel nur für mehrfache Qualifikationen oder für Höchstpreise nationaler oder internationaler Wettbewerbe vergeben.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1, Ziffer 1 und 2 werden gewichtet addiert. In die Ergebnispunktzahl gehen ein:

a) die Gesamtpunktzahl der HZB gemäß Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe a) mit dem Faktor 1
b) die Punktzahl gemäß Absatz 1, Ziffer 1, Buchstabe b) mit dem Faktor 30
c) die Punktzahl für außerschulische Leistungen gemäß Absatz 1, Ziffer 2 mit dem Faktor 1

II. Schlussbestimmungen

§8 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Stuttgart, den 20. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-

Anlage1 - Relevante Ausbildungsberufe

- Examinierte/r Altenpfleger/in
- Examinierte/r Krankenschwester/-pfleger
- Hebamme
- Laborant/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin)
- Physiotherapeut/in
- Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften, Medizin)